

**GEMEINDE NORDHEIM
KREIS HEILBRONN**

Betriebssatzung

**für den Eigenbetrieb
Wasserwerk Nordheim
vom 19. Juli 1996**

- Arbeitsfassung -

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V.m § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 19. Juli 1996 folgende Betriebssatzung für das Wasserwerk Nordheim beschlossen.

Eingearbeitet sind die Satzungen zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Nordheim“ vom 28. November 2003 und 18. Dezember 2009, sowie die Euro-Anpassungssatzung vom 19. Oktober 2001.

§1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Nordheim wird unter der Bezeichnung Wasserwerk Nordheim als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 255.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Nordheim, den 18. Dezember 2009

Schiek
Bürgermeister